

440. Baulinienplan. — Der in der Zeit vom 17. Juli bis 6. August 1965 öffentlich aufgelegte Baulinienplan für die Korrektur der Verbindungsstrasse Duggingen—Aesch auf der Teilstrecke Restaurant Sternen—Parzellen Nrn. 1034/973 ist von der Einwohnergemeindeversammlung **Duggingen** am 28. August 1965 beschlossen worden. Während der Auflagefrist sind gegen diesen Plan sieben Einsprachen eingegangen, nämlich von:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
7. [REDACTED]

alle in [REDACTED]

Anlässlich der Einspracheverhandlungen vom 13. August 1965 sind die Einsprachen Nrn. 1—5 zurückgezogen worden. Ferner konnte die Einsprache Nr. 7 dadurch erledigt werden, dass der Auflageplan vor der Gemeindeabstimmung gemäss dem Situationsplan vom 16. August 1965 in geringem Umfange abgeändert wurde. Eine nochmalige öffentliche Auflage und Publikation des Planes war dabei nicht notwendig, weil die Bedingungen von Artikel 10 lit. d des Bauvorschriftengesetzes vom 26. Januar 1958 eingehalten wurden, wonach öffentlich aufgelegte Pläne vor der Gemeindeabstimmung in Erledigung von Einsprachen ohne nochmalige öffentliche Auflage und Publikation abgeändert werden können, wenn den durch die Abänderung Betroffenen Gelegenheit zur Einsicht in den neuen Plan und zur Erhebung einer Einsprache gegeben worden ist. Es wird somit dem Regierungsrat die Genehmigung des modifizierten Baulinienplanes beantragt, wobei er auch über die unerledigte Einsprache Nr. 6 zu entscheiden hat.

Der Regierungsrat zieht

in Erwägung:

a) Artikel 1 des Bauvorschriftengesetzes bestimmt u. a., dass die Gemeinden zuständig sind, im Rahmen des Gesetzes Bauvorschriften zu erlassen. Als solche gelten die in Reglementen, Zonen- und Baulinienplänen enthaltenen Vorschriften und Abgrenzungen. Dabei können Bauvorschriften auch für ein Teilgebiet einer Gemeinde erlassen werden, doch muss dieses in sich geschlossen und genau abgegrenzt sein. Der Regierungsrat genehmigt den Erlass, die Abänderung und Aufhebung von Zonen- und Baulinienplänen gemäss Artikel 12 BVG, soweit sie im öffentlichen Interesse liegen, mit den Gesetzesvorschriften im Ein-

klung stehen und zweckmässig sind. Ueber Einsprachen entscheidet er unter Vorbehalt der Privatrechte, besonders der Entschädigungsansprüche. Im Genehmigungsbeschluss sind Drittmannsrechte ausdrücklich vorzubehalten.

b) Die von der kantonalen Baudirektion durchgeführte Prüfung des vorliegenden Baulinienplanes hat ergeben, dass er im öffentlichen Interesse liegt, mit den genannten und weiteren gesetzlichen Bestimmungen im Einklang steht und zweckmässig ist. Insbesondere sei festgestellt, dass die darin vorgesehenen Strassen- und Baulinien den verkehrstechnischen und hygienischen Erfordernissen entsprechen, weshalb sie nicht geändert werden können.

c) Der Einsprecher [REDACTED] (Nr. 6) ist Eigentümer der Liegenschaft Nr. [REDACTED], von welcher ein relativ schmaler Terrainstreifen für die geplante Strassenkorrektur abzutreten ist. Er lehnt eine Landabtretung ab und verlangt, dass die Strasse von seinem Grundstück weg verlegt werde.

Die vorgesehene, verhältnismässig geringfügige Inanspruchnahme von Terrain der Parzelle Nr. [REDACTED] für die geplante Strassenkorrektur stellt angesichts des grossen öffentlichen Interesses an einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der wichtigen Verbindungsstrasse Duggingen—Aesch keinen besonders schwerwiegenden oder gar unzumutbaren Eingriff in das Eigentum des Einsprechers dar. Sie ist auch nicht vermeidbar, weil die Strasse, deren projektierte Linienführung den verkehrstechnischen Erfordernissen entspricht, wegen des Gebäudes Nr. [REDACTED] auf der Parzelle Nr. [REDACTED] nicht vom Grundstück des [REDACTED] weg verlegt werden kann.

Die Einsprache ist deshalb unter dem Vorbehalt der Privatrechte, besonders der Entschädigungsansprüche, als öffentlich-rechtlich unbegründet abzuweisen.

Demzufolge wird

beschlossen:

1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Duggingen am 28. August 1965 beschlossene, modifizierte Baulinienplan für die Korrektur der Verbindungsstrasse Duggingen—Aesch auf der Teilstrecke Restaurant Sternen—Parzellen Nrn. 1034/973 wird, gestützt auf Artikel 12 des Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958, unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

2. Die unerledigte Einsprache des [REDACTED] wird als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss allen Einsprechern und dem Gemeinderat von Duggingen zu eröffnen, letzterem unter gleichzeitiger Zustellung eines Doppels des Baulinienplanes. Von der Gemeinde Duggingen sind die Genehmigungskosten von Fr. [REDACTED] nebst den Eröffnungskosten zu beziehen und mit entsprechenden Markenwerten zu verrechnen. Je ein Doppel des Beschlusses und des Baulinienplanes sind für das Amtsasschiv bestimmt.

An die Baudirektion.

chemisc
auf den
Gleichz
nariates
das glei
An

444-
nik. En

447.
Gabrie
direkti

450
direkti

451
Dr. me
semest
für in

Gr
(inkl.
ges fä
Unter
1966)

Ar

45
Erziel

45
chens
ziehu

4:
Lang
hung

4
Schu
siert

I
rung
21 S

1
lich
von

beil
sie
196
ber

Re